

**Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16,
Kennwort: "Solarpark Hessenweg", der Stadt Rheine**

I. Aufstellungsbeschluss

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz	01.07.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Dieckmann Herrn van Wüllen
---	------------	--------------------------	-------------------------------------

Produktgruppe 51	Stadtplanung
------------------	--------------

☐ Ja ☒ Nein ☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

☐ Ja ☐ Nein

durch

☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt

☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag:

I. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16, Kennwort: "Solarpark Hessenweg", der Stadt Rheine aufzustellen.

Der Geltungsbereich wird gebildet durch das Flurstück 28 der Flur 16 der Gemarkung Rheine l. d. E. (Fläche 1) sowie die Flurstücke 64, 66 und 68 der Flur 22 der Gemarkung Rheine l. d. E. (Fläche 2). Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16, Kennwort: "Solarpark Hessenweg", der Stadt Rheine eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll durch eine ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rheine mit anschließender mindestens 3-wöchiger Anhörungsgelegenheit im Fachbereich Planen und Bauen/Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Begründung:

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den anschließenden Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich des Hessenwegs, westlich des Ortsteils Hauenhorst im Außenbereich der Stadt Rheine. Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage zur Nutzung der Sonnenenergie.

Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der die projektbezogene Planung inhaltlich und planungsrechtlich festlegt. Die Umsetzung des Vorhabens wird durch einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB abgesichert.

Die Stadt Rheine verfolgt mit der Fortschreibung des Masterplans 100 % Klimaschutz das Ziel, bis zum Jahr 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Dafür ist eine Umstellung der Strom- und Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien erforderlich. Zur Deckung des zukünftigen Strombedarfs aus erneuerbaren Quellen müssen entsprechende Erzeugungskapazitäten im Stadtgebiet geschaffen werden. In Rheine werden dafür bis 2040 ca. 140 ha für PV-Freiflächenanlagen benötigt (vgl. Vorlage 509/22). Vor diesem Hintergrund besteht ein unmittelbarer und mittelfristiger Handlungsbedarf zur Ermöglichung geeigneter Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz hat am 14. Dezember 2022 (Vorlage 509/22) beschlossen, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet auf Grundlage definierter Rahmenbedingungen, Vorgaben und Kriterien zu ermöglichen. Die für das Vorhaben vorgesehenen Flächen erfüllen nach entsprechender Prüfung die durch den Beschluss festgelegten Grundanforderungen (vgl. Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen ebenda).

Bei den beiden Flächen handelt es sich bisher um intensivlandwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Darstellung einer Sonderbaufläche bzw. die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

Verfahrenstechnisch wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB als Parallelverfahren zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Hessenweg" durchgeführt (Vorlage 420/26). Beide Planverfahren werden nach § 2 BauGB und als sogenanntes „Normalverfahren“ mit zweistufiger Beteiligung gemäß § 3 und 4 BauGB aufgestellt. Im Rahmen der hier zu beschließenden frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Die Ergebnisse dieser Beteiligungsschritte werden zur Entwurfserstellung und anschließend zu beratender Offenlage in die Pläne eingearbeitet.

Die Kosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die erforderlichen Fachgutachten werden vom Vorhabenträger übernommen. Die entsprechenden Regelungen werden in einem Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB getroffen.

Ein Auszug bzw. Ausschnitte aus dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen bei (Anlagen 01 und 02).

Alle weiteren wichtigen planungsrelevanten Daten und Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen (Anlage 03) und der Begründung zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 04) zu entnehmen, die dieser Vorlage beigelegt sind.

Es liegt eine vorläufige artenschutzrechtliche Prüfung vor (Anlage 05). Für eine relevante Vogelart sind ergänzende Kartierungen im laufenden Untersuchungszeitraum vorgesehen und erforderlich. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichtes untersucht und bewertet (Anlage 06). Aufgrund der noch laufenden Zusammenstellung aller Informationen liegt dieser zunächst als Vorentwurf vor.

Auswirkungen auf den kommunalen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung:

§ 1a Abs. 5 BauGB verpflichtet die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung sowohl Maßnahmen zum Klimaschutz als auch zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz ist im Abwägungsprozess nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen.

Die erwartbaren Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft werden als gering eingestuft:

Die vorhabenbezogen geplante Versiegelung beschränkt sich auf technische Nebenanlagen, geschotterte Wegeflächen sowie die Bodenverankerungen der Modulunterkonstruktionen. Insgesamt umfasst sie ca. 1.650 m², das entspricht ca. 2,3 % der Fläche. Die Solarmodule werden aufgeständert errichtet, die Flächen unterhalb der Anlagen werden begrünt.

Kleinräumig können die Solarmodule aufgrund ihrer dunklen Oberflächen zu einer Erwärmung des lokalen Mikroklimas führen. Die vorgesehenen randlichen Eingrünungen leisten hingegen einen positiven Beitrag zur Durchgrünung und können klimatisch ausgleichend wirken.

Durch die Erzeugung regenerativer Energie trägt die Planung zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei und leistet einen Beitrag zur angestrebten Klimaneutralität 2040. Negative Auswirkungen für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Anlagen:

Anlage 01: Ausschnitte zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP 16 A4

Anlage 02: Ausschnitte zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP 16 A4

Anlage 03: Textliche Festsetzungen und Hinweise VBP 16

Anlage 04: Begründung VBP 16

Anlage 05: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum VBP 16

Anlage 06: Umweltbericht zum VBP 16

Anlage 07: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans